

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adresse
No. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Greda.

Nr. 294.

Sonnabend, 18. Dezember 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschrist-Beile (7 Zeilen) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitraubender und labellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beile Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Holzungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Ringer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Erfolchen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Rindern des Rittergutes Promnitz und des Gutsbesizers Hans Kaul in Rödderau Nr. 2. Da die Orte Promnitz und Rödderau nunmehr seuchenfrei sind, werden die angeordneten Sperrmaßnahmen hiermit wieder aufgehoben. Großenhain, am 18. Dezember 1915.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

2473 g E.
2429 d E.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß das Verbot der Herstellung von Stollengebäuden — zu vergl. die Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 10. dieses Monats und die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 13. dieses Monats — dadurch zu umgehen versucht wird, daß der als Stollenteig hergestellte Teig in einer anderen Form als der üblichen Stollenteigform (Raspelformenform u. v. m.) gebacken wird. Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß auch dies unzulässig ist und unter das obige Verbot der Herstellung von Stollengebäuden mit fällt und daß Zuwiderhandlungen hiergegen ebenfalls mit unter die mit der obengedachten Bekanntmachung des Ministeriums-Verordnung bekanntgegebenen Strafvorschriften fallen. Großenhain, am 17. Dezember 1915.

Der Kommunalverband.

565 f F. II.

Verteilung von Getreideschrot für Milchkuhe und Mastschweine.

Der uns vom Kommunalverband zugewiesene Futterschrot soll Montag, den 20. Dezember 1915 von vormittags 8 bis mittags 12 Uhr im Grundstücke Friedrich-August-Straße 28 durch den Futtermittelhändler Herrn Max Starke ausgegeben werden. Es entfallen auf

eine Milchkuh 13 Pfund und ein über 8 Wochen altes Schwein 7 Pfund.

Wir ersuchen alle Viehhalter des hiesigen Stadtbezirks die auf sie entfallende Menge zu genannter Zeit in Empfang zu nehmen und machen darauf aufmerksam, daß über die nicht abgeholtten Mengen anderweit verfügt werden wird. Für die Stückzahl des Viehes ist die letzte Viehzählung zu Grunde gelegt worden. Der Preis beträgt für den Zentner 15 M. 25 Pf. Behältnisse sind mitzubringen. Der Rat der Stadt Riesa, am 18. Dezember 1915.

Gedenktage der Truppenteile der hiesigen Garnison des Weltkrieges im Jahre 1914.

2. Komp., Pioneer-Bataillon Nr. 22. Am 19. Dezember 1914 Gefecht westlich La Wasse-Wisse. Die Kompanie schlägt im Verein mit Infanterie einen Englischen Angriff am Blutgerichtswalde ab. Garnisonkommando Riesa.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, den 18. Dezember 1915.

Die dritte Strafkammer des Dresdener Kgl. Landgerichts verhandelte gegen den 17 Jahre alten Stellmachergehilfen W. aus W. d. l. wegen einfaches und schweres Diebstahls, sowie gegen die Altwarenhandlerin M. wegen Diebstahls. W. war Gefährlicher bei dem Stellmachermeister Karl Rothmann in Riesa. Ende September d. J. stahl W. daselbst dem Stellmachergehilfen Anton Schürer aus einem verschlossenen Koffer, nachdem er diesen gewaltsam erbrochen hatte, eine silberne Füllfederhalter im Werte von zehn Mark, sowie während der Zeit vom 18. September bis 8. Oktober d. J. dem Stellmachermeister Rothmann auf einfache Weise fünf Schmierbüchsen, einen Fräser, einen Hobel und ein Gasrohr im Gesamtwerte von mindestens 100 Mark. Die W. hat ihres Vorteils wegen von den gestohlenen Sachen zwei Schmierbüchsen, den Fräser und den Hobel an sich gebracht. Das Urteil lautete für W. auf eine dreimonatige Gefängnisstrafe, von der 2 Monate als Verdächtiger gelten, für die W. auf 10 Tage Gefängnis. — Wegen schweren Diebstahls erlitt die Arbeitsburche S. und P. je drei Wochen Gefängnis, sowie der Arbeitsburche R. eine zweiwöchige Gefängnisstrafe. Die jungen Leute sind während dieses Sommers in einen Materialwarenladen in Greda eingekauft, haben daselbst die Ladenkasse erbrochen und Geld herausgenommen.

Für die Einführung von Höchstpreisen auf Bier hat sich die Gewerbeamtler Bittau in ihrer vorgestrigen Sitzung ausgesprochen, und zwar nach dem Beschlusse vom 20. November.

Die bereits kurz gemeldete Bundesratsverordnung über Zeitungsanzeigen hat folgenden Wortlaut: Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. v. m. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 327) folgende Verordnung erlassen: § 1. Anzeigen, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungsmittel und Futtermittel aller Art, sowie rohe Naturerzeugnisse, Getreide und Leuchtstoffe, Düngemittel oder Gegenstände des Kriegsbedarfes angeboten werden oder in denen zur Abgabe von Angeboten über solche Gegenstände aufgeführt wird, dürfen in periodischen Druckschriften nur mit Angabe des Namens oder der Firma, sowie der Wohnung oder der Geschäftsstelle des Anzeigenden zum Abdruck gebracht werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen anlassen. § 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. § 3. Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Die vom Bundesrat am 18. Dezember beschlossene Verordnung über die Bereitung von Kuchen tritt am Sonnabend, den 18. Dezember, in Kraft. Einer unwirt-

schaftlichen Verwendung von Fett und Eiern anlässlich des bevorstehenden Weihnachtsfestes ist damit insoweit vorgebeugt, als dies unter den gegenwärtigen Umständen geboten erscheint. Andererseits wird unter der unerheblichen Einschränkung des Gemischbedürfnisses, die unsere Bevölkerung im Interesse der Gesamtheit gewiß nötig an sich nimmt, die Festesfreude unserer Truppen im Felde nicht zu leiden haben. Jede Familie hat bisher ausreichende Zeit gehabt, den in gewohnter Weise zubereiteten, nahrhaften und wohlwärmenden Kuchen an die Angehörigen im Felde zur Abholung zu bringen. Spätere Zulieferungen würden ohnehin nicht mehr rechtzeitig zum Fest eintreffen. (Amtl.)

Der „Vogl. Anz.“ schreibt: Noch immer hört man von ängstlichen Gemütern, die aus Furcht vor einer Verschlagung der Schweinebestände das noch unreife Vieh abschachten. Sie überlegen nicht, wie widersinnig die Anordnung einer solchen Verschlagung sein würde. Sollte wirklich in dieser Beziehung weitere Kreise eine kaum verkündliche Lurerei erfährt haben, so kann zur Verhütung unnötiger Schäden den herrschenden irdigen Anschauungen und falschen Vermutungen nicht scharf genug widersprochen werden. Die sinnlose Abschachtung noch nicht ausgewerkter Schweine würde nur zu entgegengesetzten tatkräftigen Maßnahmen zwingen. Wohl ist es denkbar, daß in Bezug auf eine gerechte Verteilung des fetten weiteren Verordnungen notwendig werden, eine Verschlagung von Schweinen indessen ist keineswegs zu erwarten. Im übrigen sind wir in der Lage mitzuteilen, daß uns auch vom Ministerium des Innern ausdrücklich erklärt worden ist, daß eine solche Verschlagung durchaus nicht in Aussicht genommen ist.

Was bezweckt der konservative Antrag, die schrankenlose Vertragsfreiheit zu beschränken? Hierüber schreibt die konservative Korrespondenz für das Königreich Sachsen: Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beschränken sich darauf, gegen die Kriegsmacher Strafen anzubringen. Mit Strafen ist aber dem Wucherer nicht beizukommen, denn in den meisten Fällen wird er trotz der Strafe die erlangten Vermögensvorteile behalten. So wurde z. B. neulich jemand, der durch übermäßige Breite 50 000 Mark verdient hatte, zu 2000 M. Geldstrafe verurteilt! Was nicht eine solche Strafe? Die Konservativen sind der Meinung, daß es viel richtiger wäre, es würde dem Manne nicht nur sein der Allgemeinheit zu viel abgenommener Verdienst von 50 000 Mark enteignet, sondern ihm auch noch Strafe auferlegt. Die Konservativen wünschen deshalb, daß die schrankenlose Handelsfreiheit zur Verhinderung unangemessener Gewinne beschränkt und in irgendwelcher Weise die unangemessenen Gewinne, sei es dem anderen Vertragschließenden, sei es schließlich auch der Allgemeinheit, verfallen erklärt werden. Ueberhaupt ist es erforderlich, die Bildung des Spekulationspreises durch geeignete Maßnahmen so zu beeinflussen, daß er in ein billiges Verhältnis zu den wirklichen Wertpreisen zurückkehrt. In dieser Beziehung lassen die heutigen Verhältnisse noch viel zu wünschen übrig.

Wopps. Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Gefreite d. R. im Reserve-Regiment Nr. 102 Richard Kraus von hier.

Greda. Ein in der Schloßstraße wohnender Untermeister wurde in der Nacht zum Mittwoch bestimmungslos und vollständig entkleidet in seiner Wohnung aufgefunden. In der Fremde scheint der Mann einen Grand verurteilt zu haben, der leicht größeren Umfang annehmen und schwere Folgen haben konnte. Da die Inhaberin der Woh-

nung (Hr. Gemann befindet sich im Felde) sich nicht zu Hause befand, konnten ihre Kinder leicht dem Gefährlichst anheimfallen. Das Feuer wurde zum Glück rechtzeitig entdeckt und ein weiteres Umsichgreifen verhindert. Die Kinder wurden von hinzukommenden Personen gerettet.

Vom a. h. s. Mit dem Eisernen Kreuz 1. und 2. Kl. ausgezeichnet wurde der Tafelkammerherr Robert Kubik von hier, der vor dem Kriege in der Maschinenfabrik Carlswerk tätig war.

Meißen. Eine Erhöhung der Abfälligen Steuern wird sich im Jahre 1916 kaum vermeiden lassen, da sich ein Gehalt von 1 000 000 Mark im Haushaltsplan ergibt, der nicht ganz aus Rücklagen, durch Ersparnisse und andere Maßnahmen gedeckt werden dürfte.

Döbeln. Ein kaum der Schule entwachsener hiesiger Fleischerlehrling hat seinem Meister beim Einfassieren von Rechnungen über 500 Mark unterschlagen. Das Geld hat er durch Vergünstigungsreisen nach Berlin und Danzig und in Gemeinschaft mit Altersgenossen bis auf Heller und Pfennig verausgabt.

Dresden. Das Dresdener Stadtverordnetenkollegium hat heute einen Beschluß von besonderer Wichtigkeit gefaßt. Es wurde einstimmig beschlossen, den Rat zu Dresden zu ersuchen, bei der Kgl. Sächsischen Staatsregierung dahin vorzutreten, daß das Schlachten von Schweinen für den eigenen Haushalt — mit Ausnahme der Selbstschächter — verboten wird. — Stadtverordneter priv. Fleischermeister Niedensfür wies darauf hin, daß der Schlachthof-Ausschuß bereits beschlossen habe, das Privatfleischschlagen nur für den eigenen Bedarf zulässig sein lassen; er halte deshalb den Antrag für überholt. Dem wurde entgegengehalten, daß der Antrag, der sich nicht nur auf die auf dem Dresdener Schlachthof stattfindenden Privatfleischschlachten, sondern auf alle solche Schlachtungen im ganzen Königreich Sachsen beziehe, durch den Beschluß des Schlachthof-Ausschusses nicht überholt oder erledigt sei.

Dresden. Die Stadtgemeinde Dresden hat sich bei der Gründung einer Einkaufsgesellschaft m. b. H. für Obst und Gemüse mit einer Stammeinlage von 200 000 Mark beteiligt.

Vimbach. Vermittlich infolge Brandstiftung brannte in der Nacht zum Donnerstag die Scheune des Bauweilers Dietrich vollständig nieder.

Crimmitschau. Zum Gedächtnis der Kriegseingesetzten soll hier ein Ehrenhain errichtet werden.

Neustadt i. Sa. Wegen Diebstahls von Fortbildungsschülern als Gäste sind vier hiesige Gastwirte in Verdacht von 30 bzw. 20 Mark genommen worden.

Frankenbera. Bei dem Besuch Ihrer Königl. Hoheit Prinz und Prinzessin Johann Georg im hiesigen Vereinseisenwerk wurde ein von der hiesigen Wärfabrik F. Ernst Jäger gefertigtes und zum Patent angemeldetes Bett und ein ebensolcher Schrank vorgeführt und mit Interesse betrachtet. Das Bett, das aus zusammengeklappten, kaum von einem gewöhnlichen Bett unterscheidbar, birgt noch einen Tisch, einen Stuhl, eine Kommode und ein Vorhangschloß. Die einzelnen Gegenstände sind fest und mit Sicherheit zu gebrauchen. Der Schrank kann als Kleider- oder Wäsche-Schrank oder als beides je zur Hälfte benutzt werden.

Kauter. Für den Verein Heimatbund der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg stiftete die hiesige Gemeinde den ansehnlichen Betrag von 10 000 Mark.

Waldheim. Ein ungenannt sein wollender Besitzer hat dem Heimatbund den Betrag von 20 000 Mark überwiesen.

Chebnitz. Militärmusikdirektor Georg Heinrich Wob- dahr, eine in Chemnitz und Umgebung außerordentlich be-

Städtischer Bauchspeck-Verkauf.

Der Verkauf des von der Stadt bezogenen gefälschten dänischen Bauchspecks findet nächste Woche

Montag, den 20. Dezember 1915

9-12 Uhr vormittags und 2-4 Uhr nachmittags und

Donnerstag, den 23. Dezember 1915

9-12 Uhr vormittags

im städtischen Schlachthofe statt.

Der Rat der Stadt Riesa, den 18. Dezember 1915.

Ohm.

Sparkasse Riesa.

Wegen des im Monat Januar bei uns besonders regen Verkehrs weisen wir darauf hin, daß es durchaus nicht nötig ist, im Sparbuch die Zinsen gerade am Jahresbeginn aufschreiben zu lassen.

Es kann dies vielmehr ganz gelegentlich, wenn auch erst nach Wochen, Monaten oder gar Jahren, erfolgen.

Es erwächst dadurch kein Zinsverlust, denn alle Zinsen, auch wenn sie nicht im Sparbuch stehen, werden am Jahresschlusse zum Kapital geschlagen und mit verzinst, bis die Höchsteinlage, die bis auf weiteres 5000 Mark betragen kann, erreicht ist.

Sparassistentenverwaltung Riesa, am 16. Dezember 1915.

Freibank Greda.

Morgen Sonntag früh 8 Uhr wird Schweinefleisch verkauft. Pfund 60 Pf.

Der Gemeindevorstand.

Anzeigen für das „Rieser Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vormittags 10 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.